

## **Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Ballenstedt**

Auf Grund der §§ 4 und 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993, in der derzeit geltenden Fassung, i.V. m. den §§ 1,2 und 9 des Komunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. November 2005 (GVBl. LSA S. 698), hat der Stadtrat der Stadt Ballenstedt in seiner Sitzung am 01.11.2018 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Stadt Ballenstedt ist als Erholungsort staatlich anerkannt und muß dementsprechend eine besondere touristische Infrastruktur vorhalten bzw. Kulturveranstaltungen finanzieren. Zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung und Unterhaltung ihrer Einrichtungen, die dem Tourismus dienen, erhebt die Stadt Ballenstedt für das Stadtgebiet (ohne seine Ortsteile Asmusstedt, Badeborn, Opperode, **Rieder** und Radisleben) als Erholungsgebiet eine Kurtaxe.
- (2) Die Kurtaxe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang die Einrichtungen benutzt oder in Anspruch genommen werden. Ausreichend ist diesbezüglich allein die bestehende Möglichkeit der Benutzung der jeweiligen Einrichtungen. Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen nach besonderen Vorschriften bleibt unberührt.
- (3) Bei der Ermittlung der Kurtaxe (Kalkulation) bleibt ein dem besonderen Vorteil der Stadt Ballenstedt und ihrer Einwohner entsprechender Teil des Aufwandes außer Ansatz. Zuschüsse Dritter sind, soweit der Zuschussgeber nichts anderes bestimmt hart, zunächst zur Deckung dieses Betrages zu verwenden.

### **§ 2 Abgabepflichtige**

Abgabepflichtige sind alle Personen, die sich im als Erholungsort anerkannten Gebiet (Erhebungsgebiet) aufhalten und gegen Entgelt übernachten oder sich sonst über Nacht aufhalten, ohne dort eine Hauptwohnung im Sinne der §§ 7 11 BGB zu haben, und denen die Möglichkeit zur Benutzung der Tourismuseinrichtungen geboten wird.

### **§ 3 Befreiung**

- (1) Von der Kurtaxe sind befreit:
  1. Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres.
  2. Jedes dritte und weitere Kind zwischen 14. und 18. Jahren, das sich in Begleitung seiner Familie befindet.
  3. Kinder, Kindeskinder, Geschwister und Geschwisterkinder, Eltern, Großeltern, Schwiegereltern, Schwiegertöchter und –söhne, Schwäger und Schwägerinnen von Personen, die in der Gemeinde im Erhebungsgebiet ihre Hauptwohnung haben oder in einem Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis stehen, wenn sie ohne Entgelt oder Kostenerstattung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden.
  4. Personen, die sich nur zur Berufsausübung oder Ausbildung im Erhebungsgebiet aufhalten.
  5. Begleitperson von Schwerbehinderten, soweit die oder der Behinderte auf die Begleitung laut amtlichem Ausweis ständig angewiesen ist. Die Begleitperson nur dann, sofern sie nicht ohne die zu betreuende Person die Tourismuseinrichtung benutzt.
  6. Bettlägerige Kranke oder andere Personen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht in der Lage sind, die Tourismuseinrichtungen in Anspruch zu nehmen.

7. Wehrdienstleistende/Grundwehrdienstleistende für die Dauer derer dienstlich begründeter Stationierung im Erhebungsgebiet; Zivildienstleistende sowie Teilnehmer/Teilnehmerinnen an Freiwilligendiensten für die Dauer ihres Aufenthaltes im Erhebungsgebiet.
  8. Jugendliche in Jugendherbergen und Jugendzeltlagern und deren Aufsichtspersonen.
  9. Personen, die eine im Erhebungsgebiet mit Hauptwohnsitz gemeldete Person aus familiären und vergleichbaren Gründen besuchen und in der häuslichen Gemeinschaft aufgenommen werden.
- (2) Die Voraussetzungen für das Nichtvorliegen der Abgabepflicht sind von denjenigen nachzuweisen, die sich auf das Nichtvorliegen der Abgabepflicht berufen.

#### §4 **Höhe der Kurtaxe**

- (1) Die Kurtaxe wird nach Dauer des Aufenthaltes bemessen. An- und Abreise rechnen als ein Tag. Die Kurtaxe beträgt täglich pro Person 2,00 **Euro** incl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Bestimmungen der §§ 2 und 5 sind dabei entsprechend zu berücksichtigen.

#### § 5 **Ermäßigung, Stundung und Erlass der Kurtaxe**

- (1) Für folgende Personen wird die Kurtaxe aus § 4 Satz 3 um 50 v.H. ermäßigt:
1. Kinder im Alter von 14 bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.
  2. Schwerbehinderte, deren Minderung der Erwerbstätigkeit nicht nur vorübergehend und deren Grad der Behinderung wenigstens 50 % beträgt.
  3. Teilnehmer an von der Stadt Ballenstedt oder der BAL Stadtentwicklungsgesellschaft mbH anerkannten Kongressen, Tagungen und vergleichbaren Veranstaltungen, bei denen die Stadt Ballenstedt oder die BAL Stadtentwicklungsgesellschaft mbH als Veranstalter bzw. Mitveranstalter auftritt, sofern diese nicht zur Berufsausbildung im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziff. 4 besucht werden.
  4. Die Entscheidung über die Billigkeitsmaßnahmen steht unter dem Vorbehalt, nach Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit im Einzelfall zu sozial verträgliche Belastungen zu gelangen.

#### § 6 **Entstehung der Abgabepflicht**

Die Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. Die Dauer des Aufenthaltes wird, Tagesbesuche ausgenommen, nach der Anzahl der Übernachtungen berechnet.

#### § 7 **Erhebung der Kurtaxe, Fälligkeit**

- (1) Die nach dieser Satzung für den gesamten Aufenthalt fällige Kurtaxe ist spätestens vor der Abreise von der oder dem Abgabepflichtigen bei der hierzu von der Stadt Ballenstedt beauftragten Touristinformation/BAL Stadtentwicklungsgesellschaft mbH zu zahlen, sofern die Einziehung nicht gemäß § 8 durch den gewerblichen oder privaten Vermieter, Wohnungsgeber oder vergleichbare Personen erfolgt.
- (2) Die Abgabepflichtigen haben vor der Touristinformation Ballenstedt, die für die Erhebung einer Kurtaxe erforderlichen Auskünfte (Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Zugehörigkeit zur Familie, Anschrift der Familie, Anschrift der Hauptwohnung, An- und Abreisetag, und evtl Befreiungsgründe) zu erteilen.
- (3) Als Zahlungsnachweis wird eine Kurkarte ausgegeben, die den Namen, den Geburtstag, den Tag der Ankunft und der (voraussichtlichen) Abreise des oder der Abgabepflichtigen enthält.

- (4) Die Kurkarte ist nicht übertragbar und bei der Benutzung von Kureinrichtungen oder beim Besuch von Veranstaltungen den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzuzeigen.
- (5) Für verloren gegangene Kurkarten können Ersatzurkunden ausgestellt werden.

## § 8

### **Pflichten der Wohnungsgeber und vergleichbarer Personen**

- (1) Wer Personen gegen Entgelt oder Kostenerstattung beherbergt, Ihnen Wohnraum zur vorübergehenden Nutzung überlässt, einen Campingplatz oder Wochenendplatz betreibt, ist als Wohnungsgeber verpflichtet, diese abgabepflichtigen Personen der Stadt Ballenstedt am ersten Werktag nach deren Ankunft zu melden und die fällige Kurtaxe von den Abgabepflichtigen einzuziehen. Die eingenommene Kurtaxe ist in regelmäßigen Abständen (Hotels/Pensionen sowie Campingplatz- oder Wochenendplatzbetreiber spätestens zum 15. des Folgemonats, private Wohnungsgeber spätestens am 15. Kalendertag nach Quartalsende) an die Touristinformation, Anhaltiner Platz 11, 06493 Ballenstedt, abzuführen.
- (2) Für die Anmeldung und Abrechnung sind die von der Touristinformation an die Wohnungsgeber ausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Die Vordrucke sind zusammen mit der Abrechnung der Kurtaxe bei der Touristinformation einzureichen.
- (3) Die Wohnungsgeber haben auf Verlangen der Touristinformation jederzeit über die Anzahl der Gäste, deren Verweildauer und deren Zahlungspflicht Auskunft zu erteilen. Die Touristinformation hat insoweit ein Einsichtsrecht in die Beherbergungsunterlagen der Wohnungsgeber.
- (4) Diese Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe ist den Zahlungspflichtigen hinreichend zugänglich zu machen (Aushang, Auslegung).
- (5) Die im Absatz 1 genannten Pflichten obliegen Reiseunternehmen, wenn die Kurtaxe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

## § 9

### **Rückzahlung von Kurtaxe**

- (1) Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Erholungsaufenthaltes wird die nach Tagen berechnete Kurtaxe auf Antrag erstattet. Die Rückzahlung erfolgt an den Wohnungsgeber, der die Abreise zu bescheinigen hat. Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, den Rückerstattungsbetrag unverzüglich an den Abgabepflichtigen weiterzuleiten. Sollte dies aus Gründen, die der Abgabepflichtige zu vertreten hat, nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich sein, so ist der Betrag der Stadt Ballenstadt zurückzuleisten.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt einen Monat nach der Abreise des Abgabepflichtigen aus der Unterkunft, in welcher der Abgabepflichtige seinen Aufenthalt im Erhebungsgebiet begonnen hat.

## § 10

### **Besondere Leistungen**

Der Inhaber einer Kurkarte hat während des Zeitraumes, für den er Kurtaxe entrichtet, Anspruch auf das Harzer Urlaubs-Ticket (HATIX), das zur kostenlosen Nutzung des öffentlichen Personennahverkehrs im Landkreis Harz auf allen Linien der HVB, HVG und VGS berechtigt. Zur Fahrgelterstattung wird ein entsprechender Betrag aus den Kurtaxeinnahmen verwendet.

## § 11

### **Widerspruch gegen die Heranziehung zur Entrichtung der Kurtaxe**

Gegen die Heranziehung zur Kurtaxe kann der Gast innerhalb eines Monats nach Fälligkeit schriftlich oder mündlich Widerspruch bei der Stadt Ballenstedt, Rathausplatz 12, 06493 Ballenstedt einlegen. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

## § 12

### **Ordnungswidrigkeiten**

(1) Wer:

1. als Abgabepflichtiger gemäß § 2 der Pflicht zur Entrichtung der Kurtaxe schuldhaft nicht nachkommt,
2. entgegen § 8 die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt,
3. entgegen § 8 die Meldepflicht nicht erfüllt, Kurtaxe nicht einzieht, nicht rechtzeitig abrechnet und nicht rechtzeitig entrichtet,
4. entgegen § 4 Abs. 4 die Satzung über die Erhebung von Kurtaxe den Zahlungspflichtigen nicht hinreichend zugänglich macht,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Kontrollen und Einsichtnahme in die Beherbergungsunterlagen verweigert,
6. der Rückerstattungspflicht aus § 9 Abs. 1 Satz 4 nicht nachkommt, oder
7. sonstige Vorschriften dieser Satzung nicht erfüllt, die der Sicherung oder Erleichterung der Erhebung der Kurtaxe dienen, handelt ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Jede dieser Ordnungswidrigkeiten kann gemäß § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 € geahndet werden.

## § 13

### **Beauftragung Dritter**

- (1) Die Stadt Ballenstedt bedient sich zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe der BAL Stadtentwicklungsgesellschaft mbH, Rathausplatz 11 in 06493 Ballenstedt als Träger der Touristinformation Ballenstedt. Diese ist berechtigt, zur Erhebung und Einziehung der Kurtaxe Dritte unter vorheriger Abstimmung mit der Stadt Ballenstedt zu beauftragen.
- (2) Eine solche Beauftragung bedarf der Schriftform.

## § 14

### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft. Zugleich tritt mit diesem Datum die Satzung über die Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Ballenstedt vom 01.01.2011 sowie die 1. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung einer Kurtaxe in der Stadt Ballenstedt vom 01.07.2012 außer Kraft.

Ballenstedt, den 02.11.2018

Dr. Michael Knoppik  
Bürgermeister

Dienstsiegel